

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Kurabgabe) in der Stadt Neustadt in Holstein

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2023 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Kurabgabe) in der Stadt Neustadt in Holstein erlassen.

Art. 1

§ 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

An- und Abreisetag gelten als jeweils ein Tag.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Jahrestourismusbeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer
86,80 € je Person.

Art. 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Abgabensatz

Der Abgabensatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der

- | | |
|----------------|-----------|
| a) Vorsaison | = 1,90 €, |
| b) Hauptsaison | = 3,10 €, |
| c) Nachsaison | = 1,90 €. |

Beitragspflichtige, die im Erhebungsgebiet ohne Nachweis der Heranziehung zum Tourismusbeitrag angetroffen werden, zahlen zusätzlich zum jeweils zu entrichtenden Tourismusbeitrag einen Nachlösebetrag von 5 €.

Art. 3

Die 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 15.12.2023

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

L.S.

Gez. Spieckermann

Spieckermann
Bürgermeister